

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze und zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung

A Problem und Ziel

Im Bereich der Gemeinden Vielank (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Land Mecklenburg-Vorpommern) und Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen) wird vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) bereits seit 1993 ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Dieses sieht neben einer Änderung der kommunalen Grenzen auch eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vor.

Anlass für das Flurbereinigungsverfahren war die umfangreiche Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse in diesem Bereich. Ein weiterer Beweggrund war, dass das Wege- und Gewässernetz zu Zeiten der deutschen Teilung dergestalt ausgebaut worden ist, dass es die heute bestehenden Länder- und Kommunalgrenzen teilweise durchschneidet, eine sinnvolle Bewirtschaftung der Flurstücke erschwert sowie zu jagdrechtlichen, steuerlichen und subventionsrechtlichen Schwierigkeiten führt. Zudem ist in den siebziger Jahren der Ausbau des Vorfluters im Bereich des Flusses Krainke bis zum Wehninger Wald als Meliorationsgraben ohne Berücksichtigung der Grenzverläufe erfolgt und der Verlauf vermessungstechnisch sowie grundbuchrechtlich nie bearbeitet worden, sodass die Örtlichkeit und der Katasternachweis nicht übereinstimmen. Ferner ist durch den Ausbau und die Begradigung der ehemaligen Grenzgewässer die Landesgrenze nicht mehr eindeutig erkennbar.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren soll diesem Zustand abgeholfen werden.

Die Änderung der Landesgrenze bedarf der Zustimmung der beteiligten Länder, welche nach Artikel 29 Absatz 7 Grundgesetz mittels eines Staatsvertrages erteilt werden muss. Hierzu haben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen einen Staatsvertrag abgestimmt. Das Kabinett hat diesem Staatsvertrag mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 zugestimmt und den Ministerpräsidenten zur Unterzeichnung ermächtigt. Am 10. November 2013 und 9. Dezember 2013 haben die Ministerpräsidenten beider Länder den Staatsvertrag unterzeichnet.

Der Staatsvertrag sieht eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen durch Austausch der in der Anlage 1 zum Staatsvertrag bezeichneten und in der Anlage 2 zum Staatsvertrag in einem Kartenblatt grafisch dargestellten Flächen vor. Die Landesgrenze soll künftig in der Mitte des zwischen dem Fluss Krainke und dem Wehninger Wald liegenden Meliorationsgrabens verlaufen und damit den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu sollen insgesamt 90.538 m² vom Land Niedersachsen in das Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern und 129.963 m² vom Land Mecklenburg-Vorpommern in das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen übergehen. Eigentumsrechtliche Fragen werden durch den Staatsvertrag nicht berührt. Die übergehenden Gebiete sind unbewohnt. In ihnen befindet sich auch kein Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht übergeleitet werden.

Außerdem soll dem sich aus der Änderung der Landesgrenze ergebenden Folge-Änderungsbedarf hinsichtlich der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462) Rechnung getragen werden.

C Alternativen

Keine. Ohne das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag kann die Änderung der Landesgrenze nicht umgesetzt werden. Unterbliebe die Anpassung der Vogelschutzgebietslandesverordnung an die geänderte Landesgrenze, wären die von Niedersachsen übergehenden Flächen nicht mehr hoheitlich als Europäisches Vogelschutzgebiet gesichert.

D Notwendigkeit

Nach § 58 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz können Landesgrenzen durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Länder. Diese Zustimmung ist nach Artikel 29 Absatz 7 Grundgesetz mittels eines Staatsvertrages zu erteilen.

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes, da er sich - mit Blick auf den vorgesehenen Austausch von Hoheitsgebiet - auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht.

Die Anpassung der Vogelschutzgebietslandesverordnung an die geänderte Landesgrenze ist notwendig, damit die von Niedersachsen übergehenden Flächen weiterhin hoheitlich als Europäisches Vogelschutzgebiet gesichert sind.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine. Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind gemäß § 108 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz, § 3 Absatz 1 Flurbereinigungsausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern frei von Steuern, Gebühren, Kosten und anderen Abgaben. Die Vermessungskosten fallen gemäß § 104 Flurbereinigungsgesetz als Verfahrenskosten dem Land Niedersachsen als dem Land zur Last, welches das Flurbereinigungsverfahren durchführt.

Auch durch die Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

2 Vollzugaufwand

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf, insbesondere sind die für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden und Unterlagen auszutauschen. Besondere Belastungen für das Land und die von der Grenzänderung betroffenen Kommunen und Verbände sind damit nicht verbunden.

Aus der Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung resultiert kein erhöhter Vollzugaufwand, da sich der in Mecklenburg-Vorpommern befindliche Teil des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebietes um ca. 40.000 m² verkleinert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. April 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze und zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. März 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze und zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Staatsvertrag und Eingliederung des übergehenden Gebietes

§ 1

(1) Dem am 10. November 2013 und 9. Dezember 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrages auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergeht, wird in die Gemeinde Vielank, Landkreis Ludwigslust-Parchim, eingegliedert.

Artikel 2 Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Das Kartenblatt 11/14 der Detailkarten gemäß § 2 Absatz 2 zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ wird durch das anliegende Kartenblatt ersetzt.
2. In der Anlage 1, Tabellenzeile „DE 2732-473“ wird in der Spalte „Größe [ha]“ die Angabe „28.550“ durch die Angabe „28.546“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Bereich der Gemeinden Vielank (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Land Mecklenburg-Vorpommern) und Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen) wird vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) bereits seit 1993 ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Dieses sieht neben einer Änderung der kommunalen Grenzen auch eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vor.

Anlass für das Flurbereinigungsverfahren war die umfangreiche Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse in diesem Bereich. Ein weiterer Beweggrund war, dass das Wege- und Gewässernetz zu Zeiten der deutschen Teilung dergestalt ausgebaut worden ist, dass es die heute bestehenden Länder- und Kommunalgrenzen teilweise durchschneidet, eine sinnvolle Bewirtschaftung der Flurstücke erschwert sowie zu jagdrechtlichen, steuerlichen und subventionsrechtlichen Schwierigkeiten führt. Zudem ist in den siebziger Jahren der Ausbau des Vorfluters im Bereich des Flusses Krainke bis zum Wehninger Wald als Meliorationsgraben ohne Berücksichtigung der Grenzverläufe erfolgt und der Verlauf vermessungstechnisch sowie grundbuchrechtlich nie bearbeitet worden, sodass die Örtlichkeit und der Katasternachweis nicht übereinstimmen. Ferner ist durch den Ausbau und die Begradigung der ehemaligen Grenzgewässer die Landesgrenze nicht mehr eindeutig erkennbar. Mit dem Flurbereinigungsverfahren soll diesem Zustand abgeholfen werden.

Die Änderung der Landesgrenze bedarf der Zustimmung der beteiligten Länder, welche nach Artikel 29 Absatz 7 Grundgesetz mittels eines Staatsvertrages erteilt werden muss. Hierzu haben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen einen Staatsvertrag abgestimmt. Das Kabinett hat diesem Staatsvertrag mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 zugestimmt und den Ministerpräsidenten zur Unterzeichnung ermächtigt. Am 10. November 2013 und 9. Dezember 2013 haben die Ministerpräsidenten beider Länder den Staatsvertrag unterzeichnet.

Der Staatsvertrag sieht eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen durch Austausch der in der Anlage 1 zum Staatsvertrag bezeichneten und in der Anlage 2 zum Staatsvertrag in einem Kartenblatt grafisch dargestellten Flächen vor. Die Landesgrenze soll künftig in der Mitte des zwischen dem Fluss Krainke und dem Wehninger Wald liegenden Meliorationsgrabens verlaufen und damit den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu sollen insgesamt 90.538 m² vom Land Niedersachsen in das Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern und 129.963 m² vom Land Mecklenburg-Vorpommern in das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen übergehen.

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes, da er sich - mit Blick auf den vorgesehenen Austausch von Hoheitsgebiet - auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht.

Mit dem vorliegenden Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Landesrecht übergeleitet werden. Außerdem soll dem sich aus der Änderung der Landesgrenze ergebenden Folgeänderungsbedarf hinsichtlich der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462) Rechnung getragen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Bestimmung sieht die erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag vor. Nach Zustimmung des Landtages sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Staatsvertrag mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

Zu § 2

Nach dieser Vorschrift werden die vom Land Niedersachsen hoheitlich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergehenden Flächen in die Gemeinde Vielank, Landkreis Ludwigslust-Parchim, eingegliedert.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Landesgrenze durch den Staatsvertrag betrifft die Fläche eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Mecklenburg-Vorpommern durch die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462) festgesetzt worden, um den Anforderungen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) gerecht zu werden.

Mit der Vorschrift soll die Vogelschutzgebietslandesverordnung an die geänderte Landesgrenze angepasst werden, damit die von Niedersachsen übergehenden Flächen weiterhin als Europäisches Vogelschutzgebiet hoheitlich gesichert sind. Die übergehenden Flächen gehören derzeit zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVOBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVOBl. S. 104), tritt, soweit es sich auf die nach Mecklenburg-Vorpommern übergehenden Flächen erstreckt, als Rechtsvorschrift des abgebenden Landes gemäß § 5 Absatz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) mit der Gebietsänderung außer Kraft.

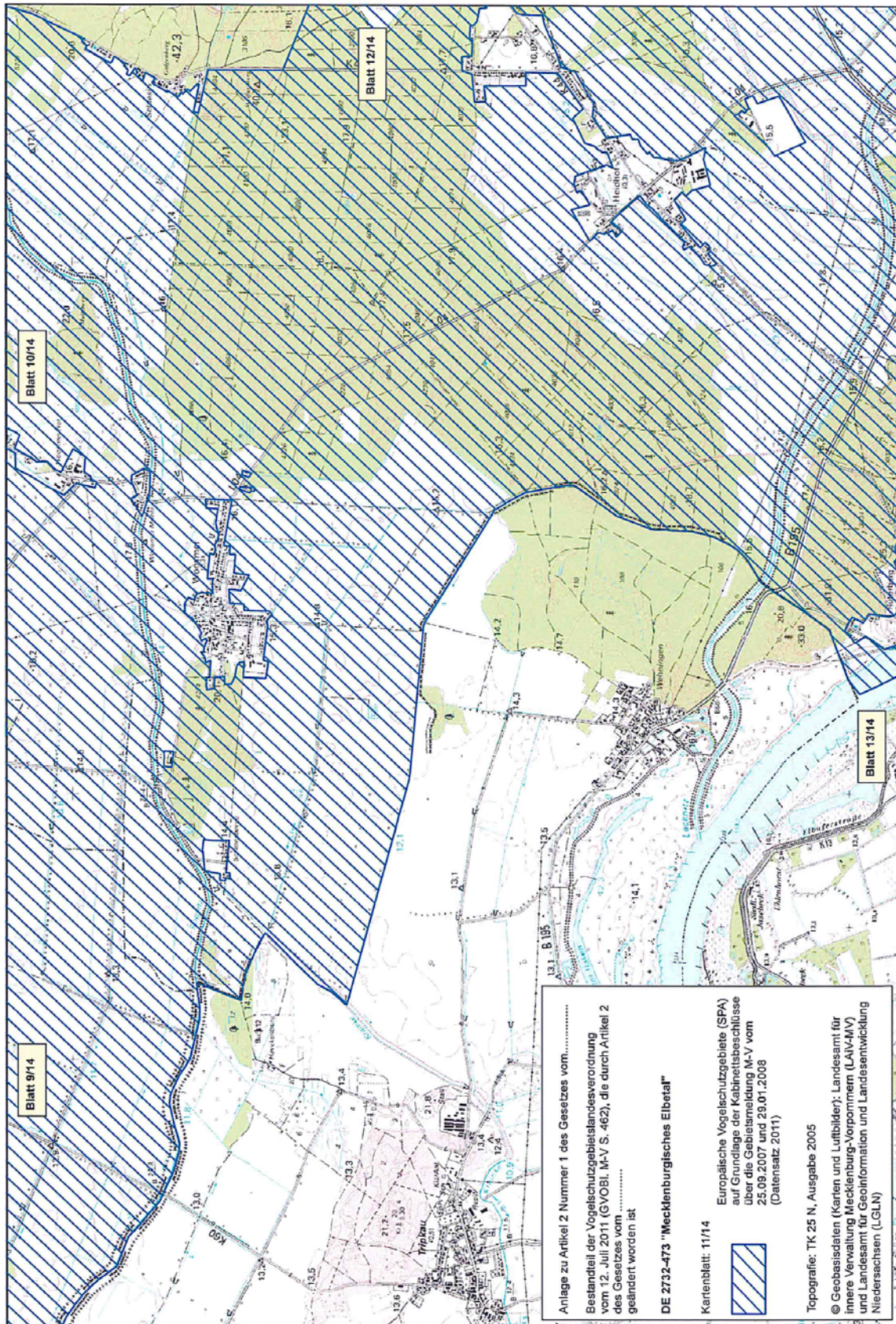
Die erforderliche Anpassung der Vogelschutzgebietslandesverordnung erfolgt dadurch, dass die für die Abgrenzung des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ maßgebliche Detailkarte gemäß § 2 Absatz 2 der Vogelschutzgebietslandesverordnung durch eine Detailkarte ersetzt wird, die die neue Landesgrenze enthält. Außerdem ist die Angabe zur Größe des Vogelschutzgebietes in der Anlage 1 zur Vogelschutzgebietslandesverordnung zu ändern.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 Satz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dieser ist auf den Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Abweichend davon tritt nach Absatz 1 Satz 2 die Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung am Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages in Kraft.

In Absatz 2 wird auf das Datum des Inkrafttretens des Staatsvertrages hingewiesen. Nach Artikel 4 Absatz 2 des Staatsvertrages tritt dieser am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Die Tatsache, dass der Staatsvertrag in Kraft getreten ist, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.



Staatsvertrag
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und
dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen wird nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen — im Folgenden: Länder — durch Austausch der in der **Anlage 1** bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als **Anlage 2** beigefügten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.

(2) In das Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehen über die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Wehningen mit einer Fläche von 90 538 m². In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Woosmer mit einer Fläche von 129 963 m².

Artikel 2

(1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.

(2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schwerin, den *09.12.2013*

Hannover, den *10.11.2013*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen


Ministerpräsident


Ministerpräsident

Begründung

zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziele

Ziel des vorliegenden Staatsvertrages ist es, den Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen im Bereich der Gemeinde Vielank (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Land Mecklenburg-Vorpommern) und der Gemeinde Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg, Land Niedersachsen) zu ändern.

Im Bereich der Gemeinden Vielank und Amt Neuhaus wird bereits seit längerer Zeit ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Das Flurbereinigungsverfahren sieht neben einer Änderung der kommunalen Grenzen auch eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen in diesem Bereich vor.

Anlass für das Flurbereinigungsverfahren war einerseits die umfangreiche Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse sowie andererseits der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes zu Zeiten der deutschen Teilung, das die heute bestehenden Länder- und Kommunalgrenzen teilweise durchschneidet und eine sinnvolle Bewirtschaftung der Flurstücke erschwert sowie zu jagdrechtlichen, steuerlichen und subventionsrechtlichen Schwierigkeiten führt. Zudem ist in den siebziger Jahren der Ausbau des Vorfluters im Bereich des Flusses Krainke bis zum Wehninger Wald als Meliorationsgraben ohne Berücksichtigung der Grenzverläufe erfolgt und der Verlauf vermessungstechnisch sowie grundbuchrechtlich nie bearbeitet worden, sodass die Örtlichkeit und der Katasternachweis nicht übereinstimmen. Ferner ist durch den Ausbau und die Begradigung der ehemaligen Grenzgewässer die Landesgrenze nicht mehr eindeutig erkennbar. Mit dem Flurbereinigungsverfahren soll diesem Zustand abgeholfen und durch Staatsvertrag die Landesgrenze den Bedürfnissen der Bevölkerung der beiden Länder angepasst werden.

Die Änderung der Landesgrenze durch Staatsvertrag richtet sich nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes und dem Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325).

Niedersachsen überträgt im Zuge dieses Staatsvertrages 9,0538 ha an das Land Mecklenburg-Vorpommern und erhält im Gegenzug 12,9963 ha. Es handelt sich um unbewohntes Gebiet.

II. Anhörungen

Nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften bestehen gegen den Staatsvertrag keine Bedenken.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Absatz 1 bezeichnet den wesentlichen Inhalt des Staatsvertrages und weist auf die Anlagen hin, die Bestandteile des Vertrages sind. In Absatz 2 wird die neue hoheitliche Zuordnung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen vorgenommen. Insgesamt gehen vom Land Niedersachsen auf das Land Mecklenburg-Vorpommern 9,0538 ha über. Im Gegenzug erhält das Land Niedersachsen eine Fläche von 12,9963 ha. Umfang und genaue Lage der einzelnen Änderungen ergeben sich aus der Anlage zum Staatsvertrag, in der die einzelnen Flurstücke genau bezeichnet sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 nimmt Bezug auf die Regelung des § 4 G Artikel 29 Abs. 7. Im übergewandenen Gebiet befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des vorgenannten Gesetzes. Nach Absatz 2 bleiben Eigentumsrechte von diesem Staatsvertrag unberührt.

Zu Artikel 3

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf. Dem sollen die Regelungen gemäß Absatz 1 zugunsten einer zeitnahen Umsetzung Rechnung tragen. Absatz 2 enthält die üblichen Regelungen über den Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden und Unterlagen. Absatz 3 stellt klar, dass zwischen den Ländern Kosten für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch sowie in anderen öffentlichen Büchern oder Verzeichnissen oder für sonstige im Zusammenhang mit dem Abschluss des Staatsvertrages zu erstellende Verwaltungshandlungen, nicht geltend gemacht werden.

Zu Artikel 4

Die Ratifikationsbedürftigkeit ist die verfassungsrechtliche Konsequenz aus Artikel 47 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung. Absatz 2 trifft die für Staatsverträge übliche Regelung, die das Inkrafttreten vom Austausch der Ratifikationsurkunden abhängig macht.

Anlage 1 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Beschreibung der von dem Gebietstausch betroffenen Flächen

§ 1

Von dem Gebietstausch betroffene Gebiete

(1) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Wehningen (Teile von Flur 1 und Flur 2) an das Land Mecklenburg-Vorpommern ab.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Woosmer (Teile von Flur 1 und Flur 2) an das Land Niedersachsen ab.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

Zusammenstellung der Tauschflächen Mecklenburg-Vorpommern — Niedersachsen

Flächen Niedersachsen, Gemarkung Wehningen			
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkungen
1	244/4	2 314	
	244/12	869	Grenzgraben
	244/10	1 340	
	244/11	158	
	214/5	11	Grenzgraben
	209/5	827	Grenzgraben
	209/4	4 302	
	208/5	581	Grenzgraben
	208/4	4 422	
	207/1	3 479	
	207/5	538	
	207/6	90	
	207/7	9	
	207/16	329	Grenzgraben
	207/14	35	Grenzgraben
	206/6	299	Grenzgraben
	206/8	32	Grenzgraben
	206/5	3 848	
	202/2	8 927	
	202/13	492	Grenzgraben
	202/7	750	
	202/8	97	
	201/5	346	Grenzgraben
	201/4	7 609	
	199/2	11 292	
	199/11	508	Grenzgraben
	199/6	753	
	199/7	136	
	198/5	403	Grenzgraben
	198/4	6 648	
	197/1	3 293	
197/10	273	Grenzgraben	
197/5	401		
197/6	79		
196/5	325	Grenzgraben	
196/4	3 253		
195/5	347	Grenzgraben	
	Zwischensumme	69 415	

1	195/4	3 341		
	194/2	1 300		
	194/11	154	Grenzgraben	
	194/6	228		
	194/7	42		
	190/5	154	Grenzgraben	
	190/4	1 134		
	189/5	313	Grenzgraben	
	189/4	1 181		
	188/4	4	Grenzgraben	
	2	139/2	95	Grenzgraben
		141/4	492	
		141/7	753	Grenzgraben
143/3		1	Grenzgraben	
144/3		40		
144/4		35	Grenzgraben	
145/7		14	Grenzgraben	
145/9		95	Grenzgraben	
145/11		150	Grenzgraben	
145/13		56	Grenzgraben	
145/6		149		
146/3		33	Grenzgraben	
150/5		1 535	Grenzgraben	
150/4		1 318		
153/4		594	Grenzgraben	
153/3		1 261		
154/4		648	Grenzgraben	
154/3		1 644		
155/4		781	Grenzgraben	
155/3		2 900		
156/4	56	Grenzgraben		
156/3	622			
	Gesamtsumme	90 538		

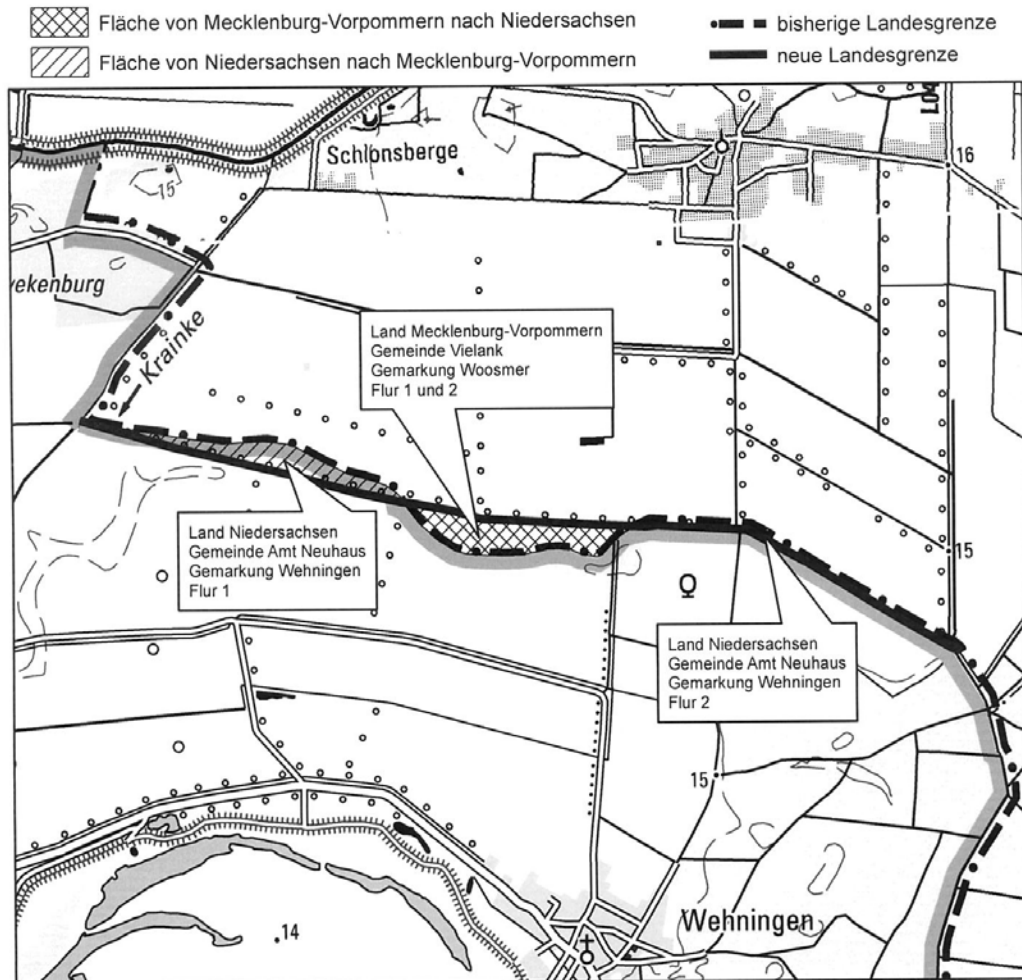
Flächen Mecklenburg-Vorpommern, Gemarkung Woosmer			
Flur	Flurstück	Fläche in m²	Bemerkungen
1	287/1	2 520	
	287/10	77	Grenzgraben
	291/5	422	Grenzgraben
	291/3	690	
	292/5	495	Grenzgraben
	292/3	6 312	
	294/5	436	Grenzgraben
	294/3	12 330	
	295/5	440	Grenzgraben
	295/3	10 848	
	296/7	451	Grenzgraben
	296/3	11 338	
	297/5	456	Grenzgraben
	297/3	11 897	
	298/4	12 833	
	298/8	446	Grenzgraben
	300/2	10 166	
	300/3	53	
	301	3 288	
	304/5	459	Grenzgraben
304/4	228		
2	638/1	25 581	
	638/5	753	Grenzgraben
	639/7	792	Grenzgraben
	639/5	14 878	
	641/5	177	Grenzgraben
	641/3	364	
	644/2	1 210	
	644/6	23	Grenzgraben
	Gesamtsumme	129 963	

Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

**- Gemeinde Vielank (Gemarkung Woosmer) /
Gemeinde Amt Neuhaus (Gemarkung Wehningen) -**

Maßstab 1 : 25.000

Kartengrundlage: Auszug aus der Digitalen Topografischen Karte 1 : 50.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Diese Produkte unterliegen den Veröffentlichungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab 1 : 500.000

Kartengrundlage: Auszug aus der Digitalen Übersichtskarte Niedersachsen 1 : 500.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen



Herausgeber:



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Katasteramt Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg